

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete

Jahrgang 1871.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. November 1871.

13.

Verordnung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 4. November 1871,

womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Arbeitsbüchern und
Dienstbotenbüchern ausgesprochen wird.

Um Mißbräuche bei der Verwendung der Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienst-
botenbüchern im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam hintanzuhalten, werden hiemit
folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Die Blanquette für die Arbeitsbücher und Dienstbotenbücher dürfen von Seite der
Gewerbtreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleiß derselben befassen,
in Zukunft nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden
gegen schriftliche, von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit
dem Gemeindefiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden.

§. 2.

Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquette an die Parteien ist untersagt.

§. 3.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. B. N.o 198) festgesetzten Straffunction zu ahnden.

Diese Anordnungen werden auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern, einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels, mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. ⁴⁰⁸⁹_{M.J.} erteilten Ermächtigung zur genauen Darnachachtung hiemit allgemein verlaublich.

Preis m. p.

Jahrgang 1871

Heft III

Verordnen und beschließen am 30. September 1871.

§.

Verordnung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei vom 30. September 1871

Um die Ausführung der Bestimmungen des k. k. Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels, mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. 4089 M.J. zu bewerkstelligen, wird hiemit folgendes Anordnen getroffen:

Die Bestimmungen des k. k. Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels, mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. 4089 M.J. sind in der k. k. Statthalterei zu Wien am 30. September 1871 bekannt gemacht worden.

§. 1.

Die Bestimmungen des k. k. Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels, mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. 4089 M.J. sind in der k. k. Statthalterei zu Wien am 30. September 1871 bekannt gemacht worden.

§. 2.

Die Bestimmungen des k. k. Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels, mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. 4089 M.J. sind in der k. k. Statthalterei zu Wien am 30. September 1871 bekannt gemacht worden.

